



Norddeutscher Rundfunk

INTENDANT

07/12 Jm.

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 5 2 7 5

Vorab per Fax

An den Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heinz-Werner Arens
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

6. Dezember 2004

48. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtags**TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Schleswig-Holsteinische Landtag wird in seiner Sitzung vom 15. bis 17. Dezember den Gesetzesentwurf zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in zweiter Lesung beraten. Wie ich der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses entnommen habe, empfiehlt der Ausschuss die Annahme des Gesetzesentwurfs.

Offenbar sind in den Ausschussberatungen Fragen hinsichtlich einer Neuregelung aufgekommen, die der Gebühreneinzugszentrale gestattet, Adressen von kommerziellen Anbietern anzukaufen. Weitestgehend handelt es sich bei dieser Regelung um eine Vereinheitlichung für alle Länder. Bislang ist diese Datenerhebung bereits in den meisten Ländern zulässig, jedoch nach dem jeweiligen Landesrecht. Ich möchte Ihnen versichern, dass die GEZ sehr sensibel und nur im Rahmen ihres Auftrags mit diesen Daten umgeht.

Zur weiteren Information biete ich Ihnen beiliegend Erörterungen des Justizars des Südwestrundfunks an, der innerhalb der ARD die Federführung für Fragen des Gebührenrechts hat. Selbstverständlich steht Ihnen der NDR für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Jobst Plog

Anlage



Justitiar
Hermann Eicher
Telefon 06131 - 929 2900

Erörterungen zu § 8 Abs. 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (n. F.)

Zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit und zur Ausschöpfung des Teilnehmerpotentials macht die GEZ bereits seit Jahren von den Möglichkeiten des in der Bundesrepublik zulässigen und vielfach praktizierten Adresskaufs Gebrauch. Die gekauften Adressen werden mit dem Bestand abgeglichen und nicht gefundene Personen werden maximal dreimal angeschrieben (sog. mailings). Diese Praxis ist datenschutzrechtlich eine Datenerhebung, die sich nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften richtet. Zwar ist in den meisten Bundesländern damit bereits heute das GEZ-Mailing zulässig, aber die jeweiligen Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze zur Datenerhebung sind unterschiedlich ausgestaltet und werden teilweise auch unterschiedlich ausgelegt. Einzelne Landesdatenschutzbeauftragte haben daher in der Vergangenheit bestritten, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe. Im Rahmen der Novellierung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages haben die Länder sich deshalb entschlossen, Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen und vor allem alle Landesrundfunkanstalten im Blick auf die Möglichkeiten von Mailing-Aktionen gleich zu behandeln. Mit einer einheitlichen Norm im Rundfunkgebührenstaatsvertrag solle – so die Gesetzesbegründung zur Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages – „zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit die Ausschöpfung des Teilnehmerpotentials erleichtert werden.“ Weiter wird ausgeführt, dass „eine für alle Länder einheitliche, gesicherte Rechtsgrundlage geschaffen“ werden soll, „wonach insbesondere die Datenerhebung bei Dritten, nämlich den Adresshändlern, ermöglicht wird. Die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ haben damit die gleiche Möglichkeit zur Adressbeschaffung wie jede nicht-öffentliche Stelle.“ Deshalb wird im neuen § 8 Abs. 4 RGebStV vorgesehen,

dass zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können. Von einigen Landesdatenschutzbeauftragten wird diese Vorschrift mit ihrem Verweis auf § 28 BDSG nunmehr unter nachfolgenden Aspekten kritisiert:

1. **Die Vorschrift sei unverhältnismäßig, da bereits regelmäßige Meldedatenübermittlungen bestünden. Dazu ist zu sagen:** Der Gesetzgeber hat – wie sich auch aus Satz 2 der Vorschrift ergibt – ausdrücklich beide Möglichkeiten zugelassen. Denn zum einen erfassen die Meldeübermittlungen nur die Bewegungsdaten (z.B. Umzüge) und zum anderen soll durch die Mailings lediglich der Verletzung der gesetzlichen Pflicht, sich freiwillig anzumelden, entgegengewirkt werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits vor 10 Jahren festgestellt, dass bei sog. Schwarzhörern keine schutzwürdigen Belange bestehen, unbehelligt zu bleiben. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Mailings das mildere Mittel im Vergleich zu einer verstärkten Beauftragentätigkeit sind und sich die Datenübermittlung der Einwohnermeldebehörde lediglich auf Privatpersonen bezieht. Firmenanschriften sowie die Anschriften von Gewerbetreibenden oder Selbständigen erhält die GEZ auf dem Wege der Meldedatenübermittlung nicht. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wäre es nicht vertretbar, dass nur diejenigen erfasst werden können, die umziehen oder sich ordnungsgemäß ummelden, während diejenigen, die unter ihrer bestehenden Adresse der Gebührenpflicht nicht nachkommen, unbehelligt bleiben.
2. **Die Vorschrift sei unbestimmt und nicht normenklar. Dazu ist zu sagen:** Rechtsgrundlage ist § 8 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, in dem aber der genaue Zweck der Datenverwendung, nämlich die Feststellung, ob ein Teilnehmerverhältnis besteht, festgehalten wird. Lediglich im Hinblick auf die Rechtsfolgen wird auf § 28 BDSG verwiesen. Schließlich ist

zu berücksichtigen, dass zusätzlich mit Hilfe der Gesetzesbegründung wie bei anderen weiten Normen eine interpretierende Einschränkung möglich ist. Nach der Gesetzesbegründung soll gerade der Adresskauf zulässig sein. Im Rahmen der Auslegung sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gebührenfinanzierung zu berücksichtigen, die im Interesse der rechtstreuen Gebührenzahler „effektive Befugnisse“ (so wörtlich der VGH Baden-Württemberg) erfordern.

3. ***Es liege eine datenschutzwidrige Gleichstellung der öffentlich-rechtlich agierenden GEZ mit privaten Wettbewerbsunternehmen vor. Dazu ist zu sagen:*** Schon der Ansatz, die GEZ mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu vergleichen ist falsch. Ansatzpunkt und Maßstab der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ist allein die Frage, ob der Adresskauf „zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich“ ist. Dies ist zu bejahen, weil der Gesetzgeber nicht nur öffentlichen Stellen, die im Wettbewerb stehen (wie bei § 27 BDSG), sondern auch der GEZ die Möglichkeiten des Kaufs von Adressen gestatten will und darf, um Gebührengerechtigkeit und damit einen Zustand zu schaffen, bei dem alle Rezipienten gleichermaßen ihre Rundfunkgebühren zahlen. Es stellt keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Grundsätze dar, wenn Parlamente einer öffentlichen Stelle erlauben, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch ein legal in ganz Europa angebotenes Produkt (nämlich Adressen) zu kaufen (also nicht wie suggeriert zu „handeln“). Der GEZ wird damit nur ein effektives Werkzeug zur Verfügung gestellt.

Ohne die Weiterführung von Mailing-Aktionen droht ein erheblicher Gebührenaussfall. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer eines Teilnehmers von drei Jahren im Datenbestand der GEZ wird auf Basis der im Jahre 2003 durch Mailing-Aktionen gewonnenen Teilnehmer ein Gebührenertrag von jährlich 480 Mio. Euro erzielt. Ohne die von der GEZ durchgeführten Mailing-Aktionen droht dieser jährliche Gebührenertrag wegzubrechen.

Brutto-Nutzen GEZ-Mailingaktivitäten im Nutzungszeitraum von ca. 3 Jahren *)	
BR	73 Mio
HR	34 Mio
MDR	64 Mio
NDR	88 Mio
RB	5 Mio
RBB	35 Mio
SR	6 Mio
SWR	79 Mio
WDR	96 Mio
ARD	480 Mio

*) Berechnungen auf Basis des Mailingjahres 2003

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass keine durchschlagenden Argumente gegen die geplante Rechtsgrundlage vorhanden sind. Der wirtschaftliche Erfolg der Mailings und damit der alleinige Zweck ist unbestritten und auch die KEF hat in ihrem 14. Bericht die „intensive Ausschöpfung des Teilnehmerpotentials durch Mailing-Maßnahmen“ gewürdigt und nicht als problematisch, sondern weiter als erforderlich angesehen (14. Bericht, Tz. 395 und 401).

gez. Dr. Hermann Eicher
Mainz, den 02.12.04